

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 15.10.2015

zu Ltg. -**670/V-3/71-2015**

-**Ausschuss**

**RU6-A-742/045-2014**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005/13710

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-670/V-3/71-2015

BearbeiterIn

MMag. Caroline Fally

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12910

Datum

13. Oktober 2015

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2015 betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung und das Bundeskanzleramt, jeweils zu Händen des Herrn Bundeskanzlers, gewandt.

Das Bundeskanzleramt – Ministerialdienst teilte mit Schreiben vom 10. September 2015, BKA-350.710/0239-I/4/2015, mit, dass die gegenständliche Resolution dem Ministerrat in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 vorgelegt und außerdem den zuständigen Bundesministerien übermittelt wurde, wo die Argumente geprüft und in künftige Diskussionen und Entscheidungsprozesse einbezogen würden.

Das Bundeskanzleramt – Ministerialdienst übermittelte mit Schreiben vom 25. September 2015, BKA-350.710/0319-I/4/2015, auf Grundlage der beim zuständigen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der zuständigen Stellen des Bundeskanzleramtes eingeholten Stellungnahmen folgende Antwort:

„Zu den beiden Punkten 1:

Es gibt eine Reihe rechtlicher Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafen mit Auslandsbezug sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Dies sind insbesondere:

Gemäß § 47 Abs. 4 KFG sind Auskünfte automationsunterstützt im Wege der Datenfernverarbeitung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit auch Behörden anderer Staaten zu erteilen, sofern sich eine solche Verpflichtung aus Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergibt. Diese Bestimmung trägt allen Polizeikooperationsabkommen Rechnung, die u.a. die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten und dafür nötige Auskünfte über Zulassungsbesitzer zum Inhalt haben.

Bei der in der Begründung des Landtagsbeschlusses angesprochenen neuen Richtlinie aus 2013 über den EU-weiten Austausch von Zulassungsbesitzerdaten dürfte es sich um die Richtlinie 2011/82/EU (CBE-Richtlinie) handeln. Diese sieht einen automationsunterstützten Halterdatenaustausch zwischen Mitgliedstaaten bei bestimmten verkehrssicherheitsgefährdenden Delikten vor und wurde in den §§ 47a und 84 KFG fristgerecht und voll umgesetzt. Als nationale Kontaktstelle im Sinne dieser Richtlinie ist gemäß § 47a KFG das Bundesministerium für Inneres vorgesehen. Diese Richtlinie wurde vom EuGH zwar aufgehoben, jedoch mittlerweile als neue Richtlinie (EU) 2015/413 inhaltlich nahezu unverändert neu erlassen.

In Umsetzung des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen sind darüber hinaus gemäß § 84 Abs. 8 KFG den Behörden der Vertragsstaaten auf Verlangen Auskünfte zur Ermittlung von Zulassungsbesitzern zu geben, wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt war oder der Lenker dieses Fahrzeuges sich wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht hat.

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, wurde zuletzt durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, geändert. Durch diese Novelle, die unter anderem den Zweck verfolgte, die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere jene mit Auslandsbezug effizienter zu gestalten (vgl. die Erläuterungen RV 2009 d.B. XXIV. GP, 2 und 21), wurde beispielsweise die Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) von sechs Monaten auf ein Jahr angehoben; dadurch sollte sichergestellt werden, dass auch jene Fälle verfolgt werden können, in denen der Beschuldigte keinen Wohnsitz in Österreich hat und die Durchführung des Strafverfahrens wesentlich aufwendiger ist.

Die Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug war auch Gegenstand von der am 8. Juli 2015 im Bundeskanzleramt abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsstrafen Koordinationsteams der Bundesländer, der Polizei und der ASFINAG. Um Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere jene mit Auslandsbezug, in Zukunft noch effizienter zu gestalten, wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass eine – vom Verwaltungsstrafen Koordinationsteam initiierte – Arbeitsgruppe ein neues Konzept für eine kostengünstigere Abwicklung des Verwaltungsstrafverfahrens („abgekürztes Verwaltungsstrafverfahren neu“) ausarbeiten wird.

Außerdem wurde in den letzten Jahren eine spezielle Informationsseite („BKA-Wiki Internationale Rechtshilfe“<sup>1</sup>) erstellt, die von den Behörden des Bundes und der Länder sehr gut angenommen wird und diesen, beispielsweise aufgrund der Zurverfügungstellung fremdsprachiger Formulare oder länderspezifischer Hinweise, die Durchführung grenzüberschreitender Verwaltungsstrafverfahren erheblich erleichtern soll.

#### Zu Punkt. 2:

Wie bereits zu 1. Punkt ausgeführt, geht es dabei nicht um eine Richtlinie aus 2013, sondern um die sog. CBE-Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.

---

<sup>1</sup> <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Hauptseite>

Diese sieht einen automationsunterstützten Halterdatenaustausch zwischen Mitgliedstaaten bei bestimmten verkehrssicherheitsgefährdenden Delikten vor und ist in den §§ 47a und 84 KFG fristgerecht und voll umgesetzt. Diese Richtlinie wurde vom EuGH zwar aufgehoben, jedoch mittlerweile als neue Richtlinie (EU) 2015/413 inhaltlich nahezu unverändert neu erlassen.

Nach Abschluss der IT-technischen Adaptierungsarbeiten einschließlich aufwendiger Testphasen konnte der operative Betrieb bereits aufgenommen werden. Es sind zwar noch nicht alle Staaten an diesem System beteiligt, jedoch laufen die entsprechenden Arbeiten und in einer Expertengruppe auf EU-Ebene wird das genau beobachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Deutschland sich entgegen den Ausführungen im Landtagsbeschluss sehr wohl an diesem System beteiligt und elektronische Zulassungsdatenabfragen im Sinne der CBE-Richtlinie in Deutschland möglich sind.

Abschließend darf angemerkt werden, dass entgangene Einnahmen durch nicht verfolgte von ausländischen Lenkern begangene Verkehrsdelikte nur geschätzt werden können. Dabei ist zu bedenken, dass für grenzüberschreitende Verwaltungsstrafverfahren mit einem zusätzlichen Aufwand (z.B. Übersetzung) zu rechnen ist, der solchen Zahlen entgegenzustellen ist. Es ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 13 Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen idgF der Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zufließt.“

Dies wird im Sinne der Vorschrift „Behandlung von Resolutionen und Erhebungsersuchen von Ausschüssen“ vom 22. Juli 2010, Systemzahl 01-01/00-0800, im Wege eines Regierungsbeschlusses dem Herrn Präsidenten des Landtages von Niederösterreich zur Kenntnis gebracht.